Bundeskanzleramt

[redacted]
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL [redacted]
FAX [redacted]
MAIL poststelle@bk.bund.de

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

[redacted]

Berlin, 05. Mail 2020

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 059

BEZUG Ihre Anfrage vom 18. März 2020

Sehr geehrter [redacted]

ich habe Ihre E-Mail vom 18. März 2020 erhalten. Sie beantragen darin u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

1. Wie oft hat Frau Merkel in der aktuellen Legislaturperiode von ihrer Richtlinienkompetenz Gebrauch gemacht?

2. Wird eine Richtlinienkompetenz schriftlich erlassen oder anderweitig gespeichert?

Im Hinblick auf Frage 2 baten Sie zudem um Übersendung der entsprechenden Dokumente aus der aktuellen Legislaturperiode.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Zu Ihren Fragen unter 1. und 2. erhalten Sie eine allgemeine Auskunft.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG erhalten Sie folgende schriftliche Auskunft:

Die Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin ist in Art. 65 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) geregelt. Danach bestimmt die Bundeskanzlerin die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Als Richtlinien sind die Grundlinien der Politik gemeint. Die Bundeskanzlerin ist also zuständig für die allgemeine Ausrichtung der Politik der Bundesregierung.

Innerhalb der von der Bundeskanzlerin bestimmten „Richtlinien der Politik" leitet jede Bundesministerin bzw. jeder Bundesminister ihren/seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung (Art. 65 Satz 2 GG; sog. Ressortprinzip). Das bedeutet z. B., dass Bundesminister/innen – neben dem politischen Gestaltungsspielraum innerhalb der von der Bundeskanzlerin gesetzten Richtlinien – innerhalb ihres jeweiligen Ressorts und den Behörden ihres Geschäftsbereichs eigenverantwortlich organisatorische und personelle Entscheidungen treffen können.

Zur weiteren Information verweise ich auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Richtlinienkompetenz der Bundeskanzlerin. Diese ist online unter der folgenden Adresse verfügbar: .
Im Übrigen ist Ihr Antrag abzulehnen.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf

den Zugang zu Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind.
Zu Ihrer zweiten Frage liegen im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes keine amtlichen Informationen vor, da die Ausübung der Richtlinienkompetenz nicht gesondert dokumentiert wird

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen.
Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.